

hang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen hat,

- der Täter bereits wegen bewußter Mißachtung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen strafrechtlich oder wiederholt mit Ordnungsstrafmaßnahmen zur Verantwortung gezogen wurde.

Wurden durch den Verkehrsunfall mehrere Personen getötet, ist in der Regel die Fahrerlaubnis zu entziehen. Die Dauer des Entzugs sollte in diesen Fällen mindestens ein Jahr betragen (vgl. OG-Beschluß vom 15. 3. 1978 Ziff. III. 2.).

**4. Die Dauer des Fahrerlaubnisentzugs (Abs. 2)** beträgt mindestens drei Monate; er kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgesprochen werden. Die Dauer des zeitlich begrenzten Entzugs sollte nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Bei Verkehrsdelikten sind bei der Bemessung der Dauer des Fahrerlaubnisentzugs die Art des Verkehrs Verstoßes, der Grad der Schuld und die Unfallfolgen zu berücksichtigen (vgl. OGNJ 1981/2, iS. 89). Bei weniger schwerwiegenden Fällen können auch die Auswirkungen des Entzugs auf den Beruf sowie die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten oder wichtiger persönliche Belange, z. B. Anfahrt zur Arbeitsstelle, von Bedeutung sein. Bei Verurteilung auf Bewährung sollte er die Bewährungszeit nicht übersteigen, kann jedoch kürzer sein.

Ein **Entzug der Fahrerlaubnis auf unbegrenzte Zeit** ist vor allem dann zu prüfen, wenn

- durch den auf Rücksichtslosigkeit beruhenden Verkehrsunfall mehrere Personen getötet wurden;
- der Täter ein besonders schweres Verbrechen als Führer eines Kraftfahrzeuges begangen hat;
- der Täter bereits nach §§ 196 Abs. 3 Ziff. 2 bzw. 200 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde und sich erneut nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu verantworten hat;
- durch das Fahren eines Fahrzeuges unter erheblicher alkoholischer Beeinflus-

sung eine außergewöhnlich große Gefahr für Personen entstanden ist;

(vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 15. 3. 1978, Abschn. III, Ziff. 6 sowie OGNJ 1975/19 S. 583, OGNJ 1978/4, S. 186).

Bei anderen Verkehrsdelikten ist der Entzug **zeitlich begrenzt** auszusprechen, wenn ausgehend von den konkreten Tatumständen und der Täterpersönlichkeit die Hauptstrafe in ihrer Wirkung differenziert verstärkt werden soll, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und den Täter zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen, und das mit dieser spezifischen Maßnahme am wirksamsten und nachhaltigsten erreicht werden kann. Der **Entzug** ist unteilbar und kann **nicht** auf eine oder mehrere Klassen **beschränkt** werden. Es sind also sämtliche Fahrerlaubnisse einzuziehen (BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 4. 6. 1969/3 BSB 162/69).

Der Fahrerlaubnisentzug wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Die **Berechnung der Dauer** beginnt mit der Erlaubnisentziehung und umfaßt auch den vorläufigen Entzug. Untersuchungs- und Strafhaft bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt (§ 33 I. DB zur StPO).

5. Der **Entzug** kann durch Beschluß des Gerichts **verkürzt** werden (**Abs. 3**), wenn sein Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr gibt, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu achten (z. B. bei Verkehrsstraftaten durch regelmäßige Teilnahme an Verkehrsschulungen). Wurde er für unbegrenzte Dauer ausgesprochen, kann er aufgehoben werden, wenn ein vorbildliches Verhalten des Verurteilten vorliegt, er nach besten Kräften seine Tat wiedergutmacht und zu erwarten ist, daß er künftig die Gesetzlichkeit achten wird. Die Verkürzung oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzugs ist wie der Entzug unteilbar.

Für die Antragstellung gelten die Grundsätze des § 52 Abs. 2 StGB, § 347 StPO. Der Verurteilte selbst ist **nicht antragsberechtigt**.

6« Durch die Deutsche Volkspolizei kann